



Datum, 15.10.2020 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XII/249/2020**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	

### **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

#### **Sachdarstellung:**

Aufgrund der neuen Richtlinien im Bereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Einbau von Funkwasserzählern im Stadtgebiet Neu-Anspach, ist eine Ergänzung in § 10 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach notwendig.

Somit wird für die Zukunft eine sichere Rechtsgrundlage für den Einbau und die Nutzung von Funkwasserzählern und eine nach DSGVO rechtlich sichere Verarbeitung der erhobenen Daten der Funkwasserzähler gewährleistet. Die Einzelheiten sind aus der folgenden Synopse zu entnehmen.

Ebenso muss die Satzung um einen § 10 a ergänzt werden, in dem die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen in Form des beigefügten Infoblattes über den Einbau und Nutzung von Funkwasserzählern an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet werden.

Im Zuge der befristeten Mehrwertsteuer Senkung ab 01.07.2020, muss der § 26 (Benutzungsgebühren) sowie der § 28 (Zählermieten) rückwirkend für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 ergänzt werden. Die aktuelle Mehrwertsteuer für Wassergebühren beträgt 5 % bis zum Ende des Jahres 2020.

Da der Abrechnungszeitpunkt immer zum 31.12. eines Jahres ist, muss die Mehrwertsteuer Senkung rückwirkend für das gesamte Jahr 2020 gewährt werden. Hier ist der Leistungszeitpunkt maßgeblich des die Anwendung des entsprechenden Mehrwertsteuersatzes.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Wassergebühr in Höhe von brutto 2,47 €/m<sup>3</sup> (netto 2,35 €/m<sup>3</sup>) wird rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Zählermiete für je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m<sup>3</sup> 0,89 EUR, über 10 m<sup>3</sup> 16,11 EUR werden rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird im § 10 aktualisiert und hinzugefügt. Der § 10 a wird hinzugefügt.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I

S. 548, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), wird folgende

**11. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)  
der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004  
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.11.2018**

beschlossen:

**Artikel I**

**§ 10  
Messeinrichtung**

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO).  
Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.

**§ 10 a  
Datenschutzinformationen**

Der Paragraph wird hinzugefügt.

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet.

**§ 11  
Ableesen**

Der Absatz (2) Satz 9 - 12 wird aus dem Paragraphen gestrichen.

**§ 26  
Benutzungsgebühren**

Der Absatz (4) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,47 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 28  
Zählermieten**

Der Absatz (7) wird dem Paragraphen hinzugefügt.

- (7) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 28 Absatz 1 u. 4 für den jeweiligen Ablesezeitraum die Mieten wie folgt:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m<sup>3</sup> 0,89 EUR, über 10 m<sup>3</sup> 16,11 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,58 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

## **Artikel II**

### **§ 37 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister